

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
Mail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
09 JUL 2007

Az.: 16 A 48/07

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG vertreten durch den Vorstand Competence
Center Personalmanagement Personalrechtsservice,
Gradestraße 18, 30163 Hannover

Beklagte,

Streitgegenstand: amtsangemessene Beschäftigung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 16. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 13. Juni 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Weiß-Ludwig für Recht erkannt:

tungsakt. Dieser müsse jedoch nicht zurückgenommen werden. Die Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden Verwaltungsaktes stehe gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG vielmehr im Ermessen der Behörde. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sei zwischen dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Rechtssicherheit abzuwägen. Beide Prinzipien seien grundsätzlich gleichwertig. Für die Rücknahme des Versetzungsbescheides spreche, dass die Versetzung unzulässig gewesen sei. Gegen die Rücknahme spreche, dass die Deutsche Telekom AG schon organisatorisch und wirtschaftlich nicht in der Lage sei, sämtliche Versetzungen zurückzunehmen. Der Kläger sei zuvor bei der in beschäftigt gewesen. Bei dieser Niederlassung seien aktuell keine freien Arbeitsposten vorhanden, auf denen er eingesetzt werden könne. Es sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, für ihn einen amtsangemessenen Dauerarbeitsplatz bereitzustellen. Eine Rücknahme der Versetzung zu Vivento sei wegen der Anzahl der betroffenen 4.000 Beamten organisatorisch und wirtschaftlich für sie nicht möglich. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung bleibe damit festzustellen, dass die Aufhebung der Versetzung nicht in Betracht komme.

Der Kläger legte mit Schreiben vom Widerspruch ein und beantragte zugleich, ihm einen amtsangemessenen Daueraufgabenbereich zu übertragen. Zur Begründung trug er u.a. vor, er habe als Bundesbeamter auf Lebenszeit einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Er werde zurzeit nicht amtsangemessen beschäftigt, dieser Zustand sei rechtswidrig. Er habe auch einen Anspruch auf Rücknahme des Bescheides vom , da dieser rechtswidrig sei. Die Beklagte sei gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Die Gesetzesbindung habe zur Folge, dass im Rahmen der Ermessensentscheidung der materiellen Richtigkeit maßgebliche Bedeutung zukomme. Die Verwaltung sei verpflichtet, rechtswidrige Zustände zu beenden und rechtmäßige Verhältnisse herbeizuführen. Sei - wie hier - ein Verwaltungsakt rechtswidrig und fortdauernd schwerwiegend belastend, so sei unter Berücksichtigung der zentralen Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn nur noch eine Aufhebung des Verwaltungsaktes denkbar. Schutzwürdige Interessen des Dienstherrn an der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen, fortdauernd schwerwiegend belastenden Zustandes seien nicht ersichtlich. Ein Vertrauensschutz des Dienstherrn in den Fortbestand eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes bestehe nicht. Ein solcher Vertrauensschutz würde mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung kollidieren. Im Rahmen der Ermessensausübung sei der Zweck der Norm zu berücksichtigen, auf deren Grundlage der zurückzunehmende Verwaltungsakt erlassen worden sei. Aus der Rechtsgrundlage könne sich ergeben, dass dem Gesichts-

punkt der Rechtsicherheit eine besondere Bedeutung zukomme. Dies sei hier nicht der Fall, weil die Besonderheit bestehe, dass der zurücknehmende „Versetzung“-Bescheid ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage erlassen sei. Fehle es – wie hier – an einer gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass des Verwaltungsaktes, so sei kein Anknüpfungspunkt ersichtlich, der ein Bedürfnis für Rechtsicherheit begründen könnte.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom _____ – dem Kläger zugestellt am _____ – zurückgewiesen. In der Begründung wurde u.a. ausgeführt, der Anspruch auf arbeitsgemessene Beschäftigung werde nicht in Abrede gestellt, es würden sich derzeit aber keine entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten für den Kläger ergeben. Solange ein freier und besetzbarer arbeitsgemessener Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stehe, sei die Übertragung eines arbeitsgemessenen Aufgabenbereichs aus Rechtsgründen unmöglich. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Telekom-Konzern durch die harte Wettbewerbssituation in den nächsten Jahren vor der Notwendigkeit massiver Personalanpassungen stehe. Zur weiteren Begründung wurde die Begründung des Ausgangsbescheides wiederholt.

Der Kläger hat am 30.4.2007 Klage erhoben, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und ergänzend u.a. ausführt, der Deutschen Telekom AG gehe es in wirtschaftlicher Hinsicht ausgesprochen gut. Hierauf komme es jedoch gar nicht an, da er im Dienst der Beklagten stehe. Die wirtschaftliche Situation einer privaten Aktiengesellschaft könne im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis keine Rolle spielen. Weiterhin weist der Kläger darauf hin, dass bei der Deutschen Telekom AG ständig eine Vielzahl von freien Stellen zu besetzen seien. Hierzu verweist er auf einzelne von ihm vorgelegte Stellenausschreibungen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom _____ in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom _____ zu verpflichten, ihm eine arbeitsgemessene Beschäftigung zuzuweisen;
2. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom _____ in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom _____ zu verpflichten, ihm einen arbeitsgemessenen Daueraufgabenbereich (Amt im konkret-funktionellen Sinn) zu übertragen;

3. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom _____ in Ge-
halt des Widerspruchsbescheides vom _____ zu verpflichten, den
„Versetzungs-, Bescheid zu Vivento vom _____ zurückzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den Widerspruchsbescheid und führt ergänzend u.a. aus, es könne vorliegend von einer willkürlichen Nichtbeschäftigung keine Rede sein. Da auch der Gesetzgeber erkannt habe, dass die Beschäftigungssituation der Beamten bei privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen völlig anderen Voraussetzungen unterliege als bei „klassischen“ Verwaltungsbehörden, habe er dadurch reagiert, dass in § 6 PostPersRG die Möglichkeit geschaffen worden sei, Beamte aus betrieblichen Gründen auch auf unterwertigen Posten vorübergehend zu beschäftigen. Vom Gesetzgeber sei jedoch die rasante Entwicklung im Telekommunikationemarkt nicht vorausgesehen worden, die dazu geführt habe, dass auch das Instrument des vorübergehend unterwertigen Einsatzes für viele Beamte keine Beschäftigungsmöglichkeit habe sichern können. Dadurch, dass sich der Telekommunikationemarkt in weitaus rascherem Ausmaß entwickelt habe als dies bei der Privatisierung erwartet worden sei, sei der Rationalisierungsdruck außerordentlich hoch geworden. Die Deutsche Telekom AG müsse daher jede Möglichkeit zur Sach- und Personalkosteneinsparung nutzen, um am Markt konkurrenzfähig bleiben zu können. Eine Personalkosteneinsparung sei bei Lebenszeitbeamten ohnehin nicht möglich. Einsparungen seien daher vor allem im Sachkostenbereich zu realisieren, u.a. durch den Wegfall von eingerichteten Arbeitsplätzen, die betrieblich nicht mehr notwendig seien.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Der Bescheid vom in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ist rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Übertragung eines seinem staturrechtlichen Amt entsprechenden abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes und einen Anspruch auf Neubesehung seines Antrages auf Rücknahme des Bescheides vom

Der Inhaber eines staturrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werden. Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Die konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragene Funktion, seinen Aufgabenbereich. Das abstrakt-funktionelle Amt knüpft ebenfalls an die Beschäftigung des Beamten an, jedoch im abstrakt verstandenen Sinne. Gemeint ist der einem staturrechtlichen Amt entsprechende Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamtes bei einer Behörde auf Dauer zugewiesen ist. Die für die amtsgemäße Besoldung gemäß § 18 BBesG notwendige Zusammenschau von Amt im staturrechtlichen und im funktionellen Sinne steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion grundsätzlich entgegen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss ihm stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zustand genötigt werden. Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treuverhältnis des Art. 33 GG setzt voraus, dass der Beamte zur Dienstleistung herangezogen und ihm ein funktionelles Amt übertragen wird, das den Einsatz seiner Arbeitskraft überhaupt erfordert. Dem widerspricht es, dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein Funktionsamt zu übertragen und ihn dadurch in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen oder ihn, vergleichbar einem Leiharbeiter, über einen längeren Zeitraum in Dienststellen anderer Dienststellen zu beschäftigen. Der zeitlich nicht bestimmte Entzug des abstrakten wie des konkreten Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion und damit das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Diese Grundsätze gelten auch für Beamte im Be-

reich der Postnachfolgeunternehmen, da der Schutz des Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG, nach welchem die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt werden, nicht nur für Veränderungen des Statusamtes gilt, sondern sich auch auf die Funktionsämter erstreckt. Die gemäß Art. 33 Abs. 5 GG anerkannten Strukturprinzipien des Beamtenrechts finden auch bei der Weiterbeschäftigung der Beamten der Deutschen Bundespost bei deren privaten Nachfolgeunternehmen grundsätzlich uneingeschränkte Anwendung (BVerwG, Urteil vom 22.6.2006 – 2 C 1/06 – NVwZ 2006, 1291).

Dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch des Klägers auf Übertragung eines abstrakt-funktionalen und eines konkret-funktionalen Amtes kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dies sei aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen bei der Deutschen Telekom AG nicht möglich. Abgesehen davon, dass die Beklagte gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden und daher verpflichtet ist, den aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Verpflichtungen nachzukommen, kann es auf organisatorische oder wirtschaftliche Überlegungen der Deutschen Telekom AG bereits deshalb nicht ankommen, da sich der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte und nicht gegen die Deutsche Telekom AG richtet. Nach § 2 Abs. 3 PostPersRG stehen die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten im Dienst des Bundes; sie sind unmittelbare Bundesbeamte. Ihre gegenüber dem Dienstherrn gegebenen Ansprüche richten sich gegen den Bund.

Soweit der Kläger mit dem Antrag zu 3. begehrt, die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom _____ zurückzunehmen, ist die Klage unbegründet.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder zum Teil mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Tatbestandsvoraussetzung für die Rücknahme ist hier gegeben, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22.6.2006 – 2 C 1/06 – aaO) eine „Versetzung“ zu Vivento rechtswidrig ist. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG räumt der Behörde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung ein Ermessen ein.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme des Bescheides vom _____, da hier kein Fall der Ermessensreduzierung auf Null besteht, in welchem allein die Rücknahme des Bescheides ermessensfehlerfrei und rechtmäßig wäre.

Bei der Ausübung des Rücknahmesermessens ist in Rechnung zu stellen, dass dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit prinzipiell kein größeres Gewicht zukommt als dem Grundsatz der Rechtsicherheit, sofern dem anzuwendenden Recht nicht ausnahmsweise eine andere Wertung zu entnehmen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit ausnahmsweise dann ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, wenn dessen Aufrechterhaltung "schlechthin unerträglich" ist, was von den Umständen des Einzelfalles und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte abhängt. Allein die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts begründet keinen Anspruch auf Rücknahme, da der Rechtsverstoß lediglich die Voraussetzung einer Ermessensentscheidung der Behörde ist. Das Festhalten an dem Verwaltungsakt ist insbesondere dann "schlechthin unerträglich", wenn die Behörde durch unterschiedliche Ausübung der Rücknahmebefugnis in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt oder wenn Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben erscheinen lassen. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, dessen Rücknahme begehrt wird, kann ebenfalls die Annahme rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich. Ferner kann in dem einschlägigen Fachrecht eine bestimmte Richtung der zu treffenden Entscheidung in der Weise vorgegeben sein, dass das Ermessen im Regelfall nur durch die Entscheidung für die Rücknahme des Verwaltungsakts rechtmäßig ausgeübt werden kann, so dass sich das Ermessen in diesem Sinne als intendiert erweist (BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 – 6 C 32/06 – juris).

Für eine Verletzung von Treu und Glauben oder des Gleichheitsgrundsatzes bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der „Versetzung“ zu Vivento ist ebenfalls nicht gegeben. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob sich der Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, ist in der Regel - und so auch hier - der Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts. Die die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts möglicherweise gebotene Offensichtlichkeit fehlt, wenn die Evidenz des Rechtsfehlers erst später ersichtlich wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 – 6 C 32/06 – aaO). Im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom _____ war in der verwaltungsgerichtli-

chen Rechtsprechung umstritten, ob eine „Versetzung“ zu Vivento rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Die erforderliche allgemeine Klärung ist insoweit erst durch die genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.6.2006 erfolgt, so dass der Bescheid im Zeitpunkt seines Erlasses nicht offensichtlich rechtswidrig im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war. Es liegen auch im Übrigen keine Gesichtspunkte vor, die ein Aufrechterhalten des Bescheides vor „schlechthin unerträglich“ machen würden, so dass die Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null nicht gegeben sind.

In dem Verpflichtungsantrag zu 3. ist als Minus ein Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur erneuten Entscheidung über den Antrag auf Rücknahme des Bescheides vom [] unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts enthalten. Insoweit ist die Klage auch begründet, da die Beklagte das ihr in § 46 Abs. 1 Satz 1 VwVG eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat und der Bescheid vom [] in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [] deshalb rechtswidrig ist (§ 114 Satz 1 VwGO). In der Ermessensausübung, ob ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen werden soll, ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit abzuwägen mit öffentlichen Interessen, wie z.B. dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Die Beklagte hat in ihrer Ermessensausübung maßgeblich auf organisatorische und wirtschaftliche Schwierigkeiten der Deutschen Telekom AG, insbesondere auf deren Wettbewerbssituation, abgestellt. Dies ist fehlerhaft, da es sich bei den genannten Gesichtspunkten nicht um öffentliche Interessen handelt, sondern um Interessen eines privaten Unternehmens. Auf die Interessen der Deutschen Telekom AG abzustellen würde verkennen, dass diese lediglich als Vertreterin der Beklagten auftritt (§ 2 Abs. 3 Satz 4 PostPersRG), die ihre eigenen wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen nicht an die Stelle der Interessen der Vertretenen bzw. an die Stelle öffentlicher Interessen stellen kann (vgl. zu der Frage, dass wirtschaftliche Interessen eines Postnachfolgeunternehmens keine fiskalischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland sind, Beschlüsse der Kammer vom 3.9.2001 – 16 B 50/01 – und 18.4.2002 – 16 B 28/02 –).

Unabhängig davon ist aber bereits, dass eine solche Rücknahmeweile wirtschaftlich für die Beklagte nicht möglich sein sollte, ist nicht ohne weiteres zu unterstellen. So würde sich durch eine Rücknahme auch nach den eigenen Darlegungen der Beklagten weder besoldungs- noch versorgungsrechtlich etwas ändern. Die behauptete wirtschaftliche Belastung erscheint insbesondere auch deshalb fraglich, weil bislang die Transfermitarbeiter, soweit sie mit Projekten beschäftigt werden, die sich nicht in der Nähe ihres Heimatortes

befinden, erhebliche über die ohnehin fortlaufende Besetzung hinausgehende Mehraufwendungen verursachen, ohne dass erkennbar wäre, dass die so genannten Projekte besonders ertragreich wären.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die angeblichen nicht zu bewältigenden organisatorischen Folgen einer Rücknahme der Versetzungsbescheide zu Vivento dieselben Auswirkungen hätten, wie die von den Transformitarbeitern ohnehin zu beanspruchende Übertragung amtsangemessener abstrakt-funktionaler und konkret-funktionaler Ämter auf Dauer. Es handelt sich daher nach Auffassung des Gerichts bei den von der Beklagten als wesentlich einer Rücknahme entgegengewhaltenen Folgewirkungen um nichts anderes, als ohnehin eintretende und von der Beklagten zu bewältigende Auswirkungen der geltenden Rechtslage.

Anders wäre dies nur dann, wenn die Versetzung zu Vivento die betroffenen Bundesbeamten an der Geltendmachung ihres Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung hindern würde, was, wie bereits oben dargestellt, gerade nicht der Fall ist. Die von der Beklagten angeführten Gründe für ihre Ermessensentscheidung gegen eine Rücknahme vermögen daher nicht zu rechtfertigen, dass dem Grundsatz der Rechtssicherheit hier ein größeres Gewicht zukommt, als dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit.

Andererseits ist jedoch noch nicht davon auszugehen, dass die Annahme gerechtfertigt wäre, ein Festhalten an dem Versetzungsbescheid zu Vivento sei für den Kläger schlechthin unerträglich. Nur deshalb besteht noch kein unmittelbarer Anspruch des Klägers auf Rücknahme des Versetzungsbescheides.

Gleichwohl dürfte Überwiegendes dafür sprechen, dass sich die Beklagte nicht darauf stützen kann, dass der Rechtssicherheit hier ein stärkeres Gewicht zukommt, als der Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit. Jedenfalls sind die von der Beklagten angeführten Auswirkungen einer Rücknahme nicht solche, die im Rahmen des Grundsatzes der Rechtssicherheit Bedeutung erlangen sollten. So kann es nicht im Interesse der Rechtssicherheit sein, dass eine hohe Anzahl von eigentlich amtsangemessen zu beschäftigenden Bundesbeamten entgegen ihrem rechtlichen Anspruch in Untätigkeit gehalten werden, weil ihre Arbeitskraft offensichtlich in dem Tätigkeitsbereich der Beklagten nicht mehr benötigt wird. Auf der anderen Seite greift die Abwägung der Belange des Klägers bei der Ermessensentscheidung zu kurz, wenn lediglich darauf abgestellt wird, dieser hätte keine besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Nachteile durch sein Verbleiben in Vivento. So wird vollständig unberücksichtigt gelassen, dass den Transformitarbeitern, wenn überhaupt, nur eingeschränkte Möglichkeiten verbleiben, ihr berufliches Fortkommen durch Bewerbung und Erlangung von Beförderungstellen innerhalb der Deutschen

Telikom AG zu verfolgen. Außerdem ist die Beklagte der insoweit beachtenswerten Darstellung des Klägers nicht entgegengetreten, dass die Transfermitarbeiter aus Vivento heraus zumindest nicht uneingeschränkt die Möglichkeit haben, sich überhaupt auf andere Dienstposten der Beklagten zu bewerben.

Die Beklagte war daher zur erneuten Entscheidung über den Antrag auf Rücknahme des Bescheides vom _____ unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brookdorff-Rantzeu-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht
Brookdorff-Rantzeu-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Als Prozessbevollmächtigte sind auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Wolff-Ludwig

Richter am VG